

Anhang 5

Vereinbarung zur Tarifnomenklatur des Tarifvertrages für zahntechnische Leistungen

zwischen

dem Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz,
(nachfolgend „VZLS“ genannt) und

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

1. Tarifstruktur

- ¹ Der Tarif ist nach Kapiteln gegliedert.
- ² Die Kapitel sind in Subkapitel gegliedert, welche die einzelnen Leistungspositionen mit entsprechender Tarifziffer (0001.1 bis 2700.0) bezeichnen.
- ³ Die Bestimmungen für die Berechnung der Materialpreise sind in Beilage 2 zur vorliegenden Vereinbarung geregelt.

2. Leistungspositionen/Tarifziffern/Taxpunktzahl

- ¹ Jede Leistungsposition innerhalb eines Kapitels bzw. Subkapitels ist mit einer Tarifziffer (0001.1. bis 2700.0) bezeichnet.
- ² Jede Tarifziffer enthält eine Leistungsbezeichnung.
- ³ Jede Leistungsbezeichnung enthält in der Regel einen Leistungsbeschrieb (sog. Interpretation), der definiert, welche Leistungen mit dieser Position abgegolten sind.
- ⁴ Jede Tarifziffer enthält eine festgelegte Taxpunktzahl. Zusätzlich wird die Taxpunktzahl als Wert in CHF zuzüglich MWST (zum jeweils gültigen Satz) angegeben.
- ⁵ Die Anzahl Taxpunkte multipliziert mit dem Taxpunktwert (TPW), welcher in der TPW-Vereinbarung gemäss Anhang 2 zum Tarifvertrag Zahntechnik vom 03.05.2017 geregelt ist, definiert den Preis der Leistung (exkl. MWST).
- ⁶ Für die Abgeltung von Arbeiten, welche die Definition der Fertigung in der Schweiz gemäss Anhang 1 zum Tarifvertrag Zahntechnik nicht erfüllen, werden für im Ausland ausgeführte Produktionsschritte die Gestehungskosten (vom ausländischen Hersteller in Rechnung gestellte Summe inklusive Versandkosten zuzüglich MWST beim Import) vergütet.

3. Nicht tarifierte Leistungen

- ¹ Grundsätzlich dürfen nur tarifierte Leistungen in Rechnung gestellt werden.
- ² Die Verrechnung von sog. Analogiepositionen ist nicht zulässig.

4. Pflege der Tarifnomenklatur und Zuständigkeiten

- ¹ Es ist Aufgabe der Tarifkommission Zahntechnik (TK), die Nomenklatur bzw. den Leistungskatalog zu pflegen, sowie Anpassungen und/oder Neuaufnahmen von Leistungspositionen vorzunehmen.
- ² Das Nähere ist in Anhang 3 (TK) zum Tarifvertrag vom 03.05.2017 geregelt.

5. Dokumentation und Publikation des Leistungskatalogs

- ¹ Der Leistungskatalog ist unter der Bezeichnung „Leistungskatalog zahntechnische Leistungen UV/IV/MV Version 1.0 vom 03.05.2017“ in Form einer schreibgeschützten Excel-Datei (sog. Masterdatei) dokumentiert.
- ² Jede Vertragspartei besitzt eine Kopie der aktuellsten Version der Masterdatei.
- ³ Die Masterdatei wird technisch von der Suva betreut, dies im Auftrag der Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT), welche diese Aufgabe in Vertretung der Tarifparteien wahrnimmt.
- ⁴ Die Pflege sowie Anpassungen und/oder Neuaufnahmen von Leistungspositionen durch die Suva gemäss Ziffer 5 Abs. 3 erfolgen ausschliesslich auf schriftlichen Antrag der Tarifkommission (TK).
- ⁵ Die Publikation des Leistungskatalogs erfolgt ausschliesslich elektronisch mittels eines sog. Offline-Tarifbrowsers, welcher in einer read-only-Funktion kostenlos auf der Webseite der MTK zur Verfügung

steht. Der Offline-Tarifbrowser wird dem VZLS ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt, damit dieser auf seiner Verbands-Webseite aufgeschaltet werden kann.

7. Inkrafttreten und Zeitplan

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Für Anpassungen und Kündigung gelten die Modalitäten gemäss Ziffer 18 des Tarifvertrages für zahntechnische Leistungen vom 03.05.2017.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

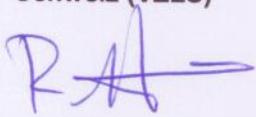
Für Streitigkeiten zwischen den Parteien dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand Bern vereinbart. Es gilt das schweizerische Recht.

Beilage 1: Leistungskatalog Zahntechnik-Tarif UV/IV/MV vom 01.01.2018 in gedruckter Version.

Beilage 2: Bestimmungen für die Berechnungen der Materialpreise

Bern, Luzern, 03.05.2017

**Verband zahntechnischer Laboratorien der
Schweiz (VZLS)**



Der Präsident
Richard Scotolati



Mitglied ZV
Renzo Trachsler



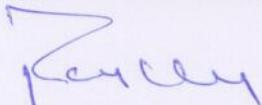
Tarifexperte VZLS
Marco V. Camin

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**



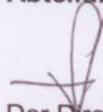
Der Vizedirektor
Stefan Ritler

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)



Der Präsident
Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**



Der Direktor
Stefan A. Dettwiler